

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms,
Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4433 –**

Besteuerung von Aktienoptionen

1. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang deutsche Unternehmen ihren Arbeitnehmern Aktienoptionen einräumen?

Nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der Wirtschaft e.V. (AGP) bieten rd. 250 Unternehmen ihren Mitarbeitern die Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung in Form von Aktienoptionen an. Die Zahl dürfte in den nächsten Monaten auf rd. 300 Unternehmen steigen, da in vielen Unternehmen die Möglichkeit der Einräumung von Aktienoptionen für ihre Mitarbeiter geprüft wird.

2. Können nach Auffassung der Bundesregierung nicht übertragbare Vermögensgegenstände einen Wert haben?

Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter sind Sachen und Rechte im Sinne des bürgerlichen Rechts; dazu gehören aber auch sonstige Vorteile, konkrete Möglichkeiten oder tatsächliche Zustände, deren Erlangung der Kaufmann sich etwas kosten lässt. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgut selbständig bewertbar ist. Diese Voraussetzung wird vom Bundesfinanzhof (BFH) in ständiger Rechtsprechung gefordert, vgl. z. B. BFH-Urteil vom 29. Oktober 1991, Bundessteuerblatt II 1992 Seite 334. Als Wertmaßstäbe kommen die Anschaffungskosten, die Herstellungskosten oder der Teilwert in Betracht.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. November 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Wirtschaftsgut erst dann vorliegt, wenn dessen Wert ermittelbar ist?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie begründet die Bundesregierung die Auffassung der Finanzverwaltung, dass als Voraussetzung für die Annahme eines bewertungsfähigen Wirtschaftsguts bei Aktienoptionen die Marktgängigkeit verlangt wird, bei Belegschaftsaktien hingegen nicht?

Der Begriff „Marktgängigkeit“ wurde von der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit Problematik des Zuflusses der Vorteile aus der Einräumung von Aktienoptionen durch den Arbeitgeber gebraucht. Zuflusszeitpunkt ist demnach der Zeitpunkt, zu dem die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen eintritt und er die wirtschaftliche Verfügungsmöglichkeit erhält. Er ist deshalb nach Ansicht der Finanzverwaltung maßgebend für den Zeitpunkt der Besteuerung. Der Begriff der Marktgängigkeit sollte diesen Zusammenhang schlagwortartig bezeichnen. Grundsätzlich führt demnach die Einräumung eines Optionsrechts durch den Arbeitgeber nicht zu einem Zufluss, da lediglich ein in der Zukunft liegender wirtschaftlich günstiger Umstand rechtlich zugesichert wird, wobei noch ungewiss ist, ob dieser auch eintritt. Es handelt sich also lediglich um eine Chance, um einen unrealisierten Anspruch gegen den Arbeitgeber. Die Finanzverwaltung folgt zu dieser Frage der Rechtsprechung. Danach ist in den Fällen, in denen der Anspruch sich nur gegen den Arbeitgeber richtet, als Zuflusszeitpunkt der Zeitpunkt der Optionsausübung anzusehen. Nach dem Urteil des BFH vom 2. März 1999 – BStBl. II S. 684 – ist es nicht ernstlich zweifelhaft, dass ein Zufluss von Arbeitslohn nicht bereits durch die Einräumung eines Anspruchs gegen den Arbeitgeber, sondern grundsätzlich erst durch dessen Erfüllung begründet wird.

Aktien verkörpern den Anteil des Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft. Überlässt der Arbeitgeber Belegschaftsaktien, findet ein Rechtsübergang auf den Arbeitnehmer statt. Es liegt ein realisierter Anspruch vor. Den Ausdruck „Marktgängigkeit“ hat die Finanzverwaltung nach Kenntnis der Bundesregierung folglich bei Belegschaftsaktien nicht verwendet.

5. Setzt nach Auffassung der Bundesregierung der Begriff „Einnahmen“ in den §§ 11 und 8 des Einkommensteuergesetzes die Übertragung eines Wirtschaftsguts voraus und wenn ja, wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Güter“ in § 8 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes?

Der Begriff der Einnahmen setzt nicht zwangsläufig die Übertragung eines Wirtschaftsguts im engeren Sinne voraus, da auch ein Nutzungsrecht oder die kostenlose Teilnahme an einer Veranstaltung zu den Einnahmen gehören können. Als geldwertes Gut kommt jeder greifbare Vorteil in Betracht, dem ein in Geld ausdrückbarer Wert zukommt, ohne dass es sich um ein selbständig bewertbares oder verkehrsfähiges Gut handeln muss. Der Vorteil muss auch keine Marktgängigkeit besitzen.

6. Gibt es Verfahren, nach denen der Gesamtwert nicht gehandelter Optionen ermittelt werden kann?

Es gibt keine Entscheidung zu bestimmten Verfahren, mit denen der Gesamtwert nicht gehandelter Optionen ermittelt werden könnte. Bei der Wertbestimmung von Optionen wird zum Teil auf die so genannte Black-Scholes-Formel hingewiesen.

7. Warum wird nach Auffassung der Bundesregierung ein nicht handelbares Optionsrecht als Gewinnchance und damit nicht als Arbeitslohn eingestuft, ein handelbares Optionsrecht dagegen nicht, obwohl beide Papiere die Realisierung einer ungewissen Wertsteigerung verkörpern?

Arbeitslohn fließt nicht zu, wenn der Arbeitnehmer nur einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Verschaffung von Aktien hat (siehe Antwort zu Frage 4). Auf die Frage der Handelbarkeit kommt es nicht an. Gehandelte Optionen sind regelmäßig Optionen, bei denen der Stillhalter ein Dritter (häufig eine Bank, nicht der Arbeitgeber) ist.

8. Stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine theoretisch an der Terminbörse handelbare, aber wegen Verfügungsbeschränkungen tatsächlich nicht gehandelte Option ein bewertungsfähiges Wirtschaftsgut dar?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einräumung einer Option, die nach zwei Jahren ausgeübt, aber erst nach fünf Jahren übertragen werden kann, unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit, des bewertungsfähigen Wirtschaftsguts sowie des Zeitpunkts des Zuflusses von Arbeitslohn?

Als maßgebender Zuflusszeitpunkt ist nach Auffassung der Finanzverwaltung erst der Zeitpunkt der Optionsausübung anzusehen (siehe Antwort zu Frage 4).

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Schwierigkeitsgrad der Bewertung kein Kriterium für die Bestimmung des Zuflusszeitpunktes sein kann?

Ja.

11. Wie begründet die Bundesregierung, dass nach § 19a des Einkommensteuergesetzes die Übertragung einer Vermögensbeteiligung steuerbar ist, obwohl sie vorübergehend nicht veräußert werden darf?

Mit der Übertragung einer Vermögensbeteiligung auf den Arbeitnehmer wird dieser Rechtsinhaber und ist damit grundsätzlich Verfügungsbefugter. Die Voraussetzungen des Zuflusses sind damit erfüllt. Auf etwaige Verfügungsbeschränkungen kommt es nicht an, wie gerade die Regelung des § 19a Einkommensteuergesetz zeigt.

12. Teilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des § 19a des Einkommensteuergesetzes die Auffassung, dass eine Verwertungssperre für den Zuflusszeitpunkt nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist?

Ja (siehe Antwort zu Frage 11).

13. In welcher Einkunftsart wird die Übertragung einer Option an Arbeitnehmer in der Schweiz, in den Niederlanden, in Großbritannien, Belgien und den USA besteuert?

Hierzu wird auf die zusammenfassende Antwort unter Frage 14 verwiesen.

14. Wann gilt die Übertragung einer Option an Arbeitnehmer in diesen Ländern als zugeflossen?

Die Übertragung börsengehandelter Optionsrechte oder solcher Optionsrechte, deren Wert leicht feststellbar ist und die nicht mit Auflagen verbunden sind, ist in allen zur Diskussion stehenden Staaten beim Arbeitnehmer als Teil seines Lohns/Gehalts steuerpflichtig. Die Steuerpflicht entsteht dabei im Zeitpunkt der Übertragung.

Ein solches Recht wird aber nur selten übertragen. In den übrigen Fällen, in denen also ein Wert nicht leicht festgestellt werden kann, oder in denen ein Optionsrecht nicht an Dritte übertragbar oder mit Auflagen verbunden ist, hängt die Besteuerung erhaltener Optionsrechte von den Bedingungen des Einzelfalls und vom nationalen Steuersystem ab, wobei in allen Staaten zahlreiche Steuervergünstigungen und Sonderregeln zu beachten sind.

Dies bezieht sich auch auf den Zeitpunkt, zu dem die Übertragung einer Option an Arbeitnehmer als zugeflossen gilt. Zum Teil werden solche Optionsrechte, sofern überhaupt bewertbar, mit einem Pauschalwert im Rahmen des steuerpflichtigen Lohns/Gehalts angesetzt und im Zeitpunkt der Optionsgewährung besteuert (z. B. Belgien, Niederlande und Schweiz). Zum Teil wird auch erst dann besteuert, wenn das Optionsrecht ausgeübt wird (z. B. Großbritannien und USA). In Großbritannien und den USA können dabei steuerpflichtige Veräußerungsgewinne (capital gains) entstehen, für deren Besteuerung wieder andere Sonderregelungen gelten.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung Überlegungen in der Wirtschaft, die Gewinne aus Arbeitnehmer-Aktienoptionen als sonstige Einkünfte einzustufen bzw. nach dem Halbeinkünfteverfahren zu besteuern?

Der Bundesregierung sind die Überlegungen bekannt. Diese Thematik wird im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit näher erörtert werden.